150

29. Urteil vom 14. März 1896 in Sachen Mahler gegen Reiche & Cie.

A. Durch Urteil vom 29. Januar 1896 hat das Obergericht bes Kantons Luzern erfannt: Der Beklagte sei gehalten, an die Kläger 13,167 Fr. 45 Cts. nebst Berzugszins zu 5 % seit 5. Oktober 1893 zu bezahlen.

B. Gegen bieses Urteil hat der Beklagte die Berusung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Abweisung der Klagesorderung. Bei der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt des Berusungsklägers diesen Antrag; der Anwalt der Berusungsbeklagten beantragt Abweisung der Berusung und Besstätigung des angesochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung :

1. Durch Bermittlung von Phil. Heberlin in Zürich verfauften bie Kläger bem Beklagten am 25. Juli 1893 nach ben Be= bingungen und Usanzen der Pariser Borse 3000 Säcke weiken Rucker Nr. 3, Type de Paris, lieferbar in Paris je zu einem Drittel im Oktober, November und Dezember 1893, und zwar 1500 Sade zu 41 Fr. 87 1/2 Cts. und 1500 zu 41 Fr. 75 Cts. Käufer verpflichtete sich zur Zahlung einer Provision von 11/2 % vom Ankaufspreise, und vom mittleren Verkaufspreise, en cas de vente eventuelle. Im fernern war der Käufer gehalten. jedesmal wenn der Kurs um 2 Fr. unter den Ankaufspreis gesunken, sofort eine Marge von 6000 Fr. einzubezahlen, wi= brigenfalls die Kläger berechtigt sein sollten, ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten und das Geschäft auf Kosten und Gefahr bes Beklagten zum Tageskurse zu liquidieren. Als Anfangs Oktober 1893 ein ftarker Ruckgang bes Zuckerkurses eintrat und die Kläger sich daher veranlaßt sahen, die Marge von 2 Fr. per Sack einzuverlangen, gab Beklagter Orbre, bas gange Geschäft zu liquidieren, sofern die Kläger einen weitern Rurgrüdgang befürchteten. In Folge beffen verkauften die Kläger am 5. Oktober die 3000 Säcke zum Tageskurse von 38 Fr. und stellten dem Beklagten Rechnung, welche mit einem Saldo zu ihren Gunften von 13,167 Fr. 45 Cts. abschloß. Da Be-

Haater die Bezahlung biefer Summe verweigerte, machten Kläger ibre Forderung gerichtlich geltend. Der Beklagte schloß auf Abmeisung der Klage, indem er gestend machte, es handle sich um ein unklagbares, reines Differenggeschäft. Es fei von Anfana an Pflicht und Recht der reellen Erfüllung nach der Absicht der Parteien ausgeschlossen gewesen, was sich insbesondere aus folgenden Tatsachen ergebe. Kläger seien nicht Waarenhändler, sondern befassen sich gewerbsmäßig mit Differenzgeschäften; ebenso vermittle Berr Beberlin vorzugsweise Differenzaeschäfte verschiedener Art. Auch der Beklagte halte kein Rolonialwaarengeschäft, speziell kein Ruder-Engrosgeschäft. Das vorhergehende Geschäft zwischen ben Parteien, gleichlautend abgeschlossen, sei bereits durch die Differenz liquidiert worden. Das gekaufte Quantum Zucker sei so enorm, daß kein schweizerisches Sandelshaus es vertreiben konnte. Sodann nenne ber Vertrag keine Lieferungstage, wie fie im Waarenhandel üblich seien, sondern stelle einzig auf die Usanzen bes Plates Paris ab; auch werde von Versendung nichts gesagt. Endlich spreche für bie Annahme eines reinen Differenzgeschäftes die Tatfache, baß bie angeblichen Verkäufer sich eine Provision von 1 1/2 0/0 auß= bedungen haben, was bei einem wirklichen ernstlichen Waarenkaufe gar nicht geschibe. Die beiden kantonalen Instanzen haben diese Einwendungen für nicht begründet erklart und die Rlage in vollem Umfange zugesprochen, das Obergericht bes Kantons Luzern im wefentlichen mit folgenden Erwägungen: Die Behauptung bes Beklagten, daß bie Rläger gewerbemäßig Differenzgeschäfte betreiben und auch ihr Agent Heberlin vorzugsweise solche ver= mittle, sei nicht bewiesen, übrigens auch unerheblich, indem das vorliegende Geschäft für sich zu beurteilen sei; daß Kläger in der Lage gewesen seien, effettib zu erfüllen, gebe aus einer Beschei= nigung des kommerziellen Direktors des von den Klägern benutten Lagerhauses vom 5. Juni 1894 hervor, wonach letztere von der Vertragswaare 13,700 Sacke vorrätig gehabt haben. Ebenso könne dem beklagtischen Hinweis darauf, daß er kein Waarenlager in Aucker halte, eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Auch aus der Ausbedingung einer Provision für die Rläger könne ber Beklagte für seinen Standpunkt nichts herleiten, ba nach dem Gutachten des Experten diese Tatsache sich daraus

153

erklären lasse, daß Kläger als Einkaufskommissionär gehandelt haben. Was sodann die Frage anbetreffe, ob der Umfang des Geschäfts nicht in einem solchen Migverhältnis zu den Bermogens= verhältniffen bes Beklagten gestanden sei, daß an ein reales Geschäft nicht habe gedacht werden können, so wurde allerdings die Rauf= fumme von eirea 125,000 Fr. das Vermögen des Beklagten übersteigen, allein dieser Umstand schließe die Annahme eines ernst= lichen Lieferungsgeschäftes nicht aus, indem ber Beklagte die Waare vor dem Stichtage weiter hatte verkaufen oder sich durch Ver= pfändung der Lagerscheine Geld verschaffen könnent. Die in Frage kommende Differenz von rund 13,000 Fr. aber übersteige die Vermögensverhältnisse des Beklagten keineswegs. Sobann sei nicht bewiesen, daß die Kläger von den Verhältnissen des Beklagten genaue Kenntnis gehabt, und speziell um die weitern großen Spekulationen besselben gewußt hatten.

- 2. Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung ber porliegenden Streitsache ist vorhanden, da der ersorderliche Streit= wert unzweifelhaft erreicht wird und die Entscheidung auf Grund bes eidgenössischen Nechts zu erfolgen hat. Letteres haben die Rläger zwar bestritten und geltend gemacht, daß das streitige Rechtsverhältnis vom französischen Rechte beherrscht werde, indem Baris ber Erfüllungsort des Bertrages sei, und die Barteien überdies unter Ausschluß jedes andern Rechts sich vertraglich dem französischen Rechte unterworfen hätten. Nun ist aber die, heute einzig streitige Frage, ob dem Anspruch der Kläger, wegen der behaupteten Spielnatur bes ihm zu Grunde liegenden Rechts= geschäfts, der Rechtsschutz zu versagen sei, nach zwingender Rechtsregel zu beantworten, woraus folgt, daß ber Richter die barauf bezüglichen Bestimmungen bes einheimischen Rechts von Amtes wegen anzuwenden hat, also auch dann, wenn das betreffende Rechtsgeschäft im ührigen vom ausländischen Rechte beherrscht wird (f. Amtl. Slg. der boger. Entsch. XX, S. 449 Erw. 6).
- 3. Das Kriterium eines klaglosen reinen Differenzgeschäfts nun ist, nach der konstanten Praxis des Bundesgerichts, darin zu suchen, daß die Parteien ausdrücklich ober stillschweigend burch übereinstimmenden Vertragswillen Recht und Pflicht wirklicher

Lieferung und Abnahme ausschließen wollen, so daß Verfrags= gegenstand bloß die Kursdifferenz ist (f. boger, Entsch. XIX, S. 824 Erw. 4). Eine ausdrückliche Vereinbarung ber Parteien in diefem Sinne hat unbestrittenermaßen nicht stattgefunden; es muß sich also fragen, ob aus den Umftanden geschloffen werden könne, daß der übereinstimmende Vertragswille dabin gegangen sei. bas Geschäft nur durch Vergütung der Preisdifferenz abzuwickeln und effektive Lieferung und Abnahme auszuschließen. Diefer Schluß erscheint nun namentlich bann gerechtfertigt, wenn zwischen ber ökonomischen Lage eines Spekulanten und dem Umfange der Börsengeschäfte desselben ein berartiges Migverhältnis besteht, daß der Spekulant an Übernahme einer Pflicht zur Realerfüllung ver= nünftiger Weise gar nicht denken kann, und dieses Migverhältnis feinem Mitkontrahenten bekannt ist. In der Tat hat sich Beklagter barauf berufen, daß in casu ein Misverhältnis zwischen seiner ökonomischen Situation und bem Umfang seiner gegenüber ben Klägern eingegangenen Verpflichtung bestehe; allein nach den tatfächlichen Feststellungen, die das vorinftanzliche Urteil in dieser Beziehung enthält, erscheint der Beweis hiefür nicht als geleiftet. Wenn die Vorinstanz aus der Tatsache, daß die in Frage kom= mende Differenz von 13,000 Fr. die Vermögensverhaltniffe nicht übersteige, folgert, daß zwischen ber ökonomischen Lage bes Spekulanten und der Bedeutung seines Borfengeschäftes kein der= artiges Migverhälinis bestanden habe, daß Recht und Pflicht reeller Erfüllung von vornherein als ausgeschlossen erscheinen, so ist bies keineswegs rechtsirrtumlich. Denn bas Vermögen bes Spekulanten muß nicht so groß sein, daß derselbe die gekaufte Waare effektiv beziehen kann, da es ihm freisteht, die Waare in ber Zwischenzeit weiter zu verkaufen, oder sich durch ein Report= geschäft das zum Bezuge der Waare erforderliche Geld zu ver= schaffen, und es kommt daber nur darauf an, ob der Spekulant genügendes Bermögen habe, um die Gefahren von ihm ungun= stiger Preisänderung tragen zu können (f. Grünhut in Endemanns Handbuch bes Handelsrechtes III, S. 15; Wiener, Differengge= schäft, S. 34). Die Feststellung aber, daß bas Bermögen bes Beklagten hiezu reichte, ist eine rein tatfächliche und beshalb für das Bundesgericht verbindlich. Selbst wenn übrigens ein solches

Migrerhältnis tatfächlich bestanden hätte, so würde ein Schluß auf beidseitigen Ausschluß von Recht und Pflicht wirklicher Lies ferung und Abnahme nur unter der weitern Voraussetzung zu gieben sein, daß dieses Migverhältnis den Rlägern bekannt war. Dies verneint nun aber die Vorinstanz ausbrücklich und auch biese Feststellung kann weder als rechtstrrtumlich noch als aktenwidrig bezeichnet werden. Allerdings wird sich ein Handelsbaus welches sich mit einem Manne in bescheidener Stellung in Börsengeschäfte von bedeutendem Umfang eingelassen hat, nicht auf sein Nichtwissen um die ökonomische Lage des Mitkontrabenten berufen können, wenn es trot aller Wahrscheinlichkeit eines solchen Wikverhältnisses sich zu erfundigen unterlassen hat; allein im vorliegenden Fall ist der Auftrag an die Kläger nicht etwa von einem Angestellten oder einem Kleinhändler in bescheidener ökonomischer Stellung erteilt worden, vielmehr erscheint der Beklagte nach den Alten als ein Handelsmann, bessen Haupttätigkeit in letzter Zeit in Waarenkauf und Verkauf en gros bestanden hat, so daß den Klägern ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden kann, daß sie es unterließen, sich näher über seine ökonomische Lage zu erfundigen.

- 4. Muß aber Necht und Pflicht effektiver Lieferung vertraglich in erkennbarer Weise ausgeschlossen sein, so ist die bloße Absicht eines Kontrahenten, nicht effektiv zu erfüllen, sondern am Stichtage statt der wirklichen Erfüllung Bergütung der Preisdifferenz eintreten zu lassen, selbst bann nicht entscheibend, wenn diese Absicht dem Gegenkontrahenten bekannt war, und es sind daher die Ausführungen bes Beklagten unerheblich, welche bartun sollen, daß er von Anfang an nie beabsichtigt habe, effektive Lieferung zu verlangen (f. bundesger. Entsch. XVIII, S. 538). Insbesondere erscheint hienach der Hinweis des Beklagten darauf, daß er das große Quantum Zucker in seinem Geschäft niemals hatte zur Verwendung bringen können, als unerheblich, abgesehen bavon, daß Beklagter laut den Zeugenaussagen in der letzten Zeit vorzugsweise den Großhandel betrieben hat, und ihn ohnedies nichts gehindert hatte, über die gekaufte Waare am Erfüllungsorte gu disponieren.
 - 5. Keinen Schluß auf die Vereinbarung eines reinen Differenz-

geschäftes gewährt die weiter vom Beklagten hervorgehobene Tatsache, daß sich die Kläger sür den Abschluß des fraglichen
Geschäfts eine Provision ausbedungen haben, denn diese Beredung
erklärt sich einsach daraus, daß die Kläger als Einkausskommissionäre handelten, und steht mit der Frage, ob das Geschäft durch
essektive Erfüllung oder durch Ausgleichung der Differenz abgewickelt werden sollte, in gar keinem Zusammenhang. Schenso ist
es für diese Frage offenbar gänzlich ohne Belang, ob die Lieserungstage genau bezeichnet worden seien oder nicht. Wenn schließlich Beklagter hervorgehoben hat, daß im Vertrage von der Versendung nichts gesagt sei, so hatte das seinen Grund einfach
barin, daß die Waare in Paris abzuliesern und zu empfangen
war, wonach selbstverständlich über die Versendung nichts bestimmt
zu werden brauchte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 29. Januar 1896 in allen Teilen bestätigt.

30. Urteil vom 27. März 1896 in Sachen Forster gegen Härtsch.

A. Durch Urteil vom 8./9. Januar 1896 hat das Kantons= gericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Klageforderung ist im Betrage von 500 Fr. geschützt und dem Kläger das Necht zuerkannt, in seinen Kosten das herwärtige Urteil im schweizerisischen Handelsamtsblatt und in zwei vom Kläger selbst zu bestimmenden Zeitungsorganen je einmal zu veröffentlichen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und folgende Anträge gestellt:
- 1. Es sei das Urteil wegen Verletzung der Art. 50 und 51 eventuell auch wegen Verletzung des Art. 55 O.=R. aufzuheben, und die Klage des A. Härtsch in allen Teilen abzuweisen. Eventuell